



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

60. Jg. Nr. 8 / 17. Mai 2004

## Inhaltsübersicht

### Schulwesen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Floß (Grund- und Hauptschule) und Flossenbürg (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, vom 27. April 2004 Nr. 530-5102-NEW-12 ..... 30

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Hohenwarth-Grafenwiesen (Grund- und Hauptschule) und Rimbach (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Cham, vom 27. April 2004 Nr. 530-5102-CHA-36 ..... 30

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Regionale Entwicklung und Energie für das Haushaltsjahr 2004 ..... 31

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2004 ..... 31

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2004 ..... 32

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzing zum Kneipp-Heilbad für das Haushaltsjahr 2004 ..... 33

### Personalnachrichten

Nachruf von Herrn Peter Bauer ..... 33

Nachruf von Herrn Erwin Ritthaler ..... 33

## Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Floß (Grund- und Hauptschule) und Flossenbürg (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, Vom 27. April 2004 Nr. 530-5102-NEW-12

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Flossenbürg werden von der Volksschule Flossenbürg (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Floß (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.

Die Volksschule Flossenbürg besteht als Grundschule weiter.

### § 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Flossenbürg, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240 – 3055 g NEW 234 (RABl S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Flossenbürg (Grundschule).“

### § 3

In § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule in Floß, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240 – 3055 g NEW 233 (RABl S. 90) wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Regensburg, 27. April 2004  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

## Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Hohenwarth-Grafenwiesen (Grund- und Hauptschule) und Rimbach (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Cham, Vom 27. April 2004 Nr. 530-5102-CHA-36

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Rimbach werden von der Volksschule Rimbach (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Hohenwarth-Grafenwiesen (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.

Die Volksschule Rimbach besteht als Grundschule weiter.

### § 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Rimbach, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240 – 3055 g CHA 206 (RABl 1981 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Rimbach (Grundschule).“

### § 3

In § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Hohenwarth-Grafenwiesen, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240 – 3055 g CHA 204 (RABl 1981 S. 9) wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Regensburg, 27. April 2004  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

stellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Wieshuberstraße 3, 93059 Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, den 21. April 2004  
Zweckverband Regionale  
Entwicklung und Energie

Karl Haberkorn  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Regionale Entwicklung und Energie für das Haushaltsjahr 2004

### I.

Aufgrund § 16 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionale Entwicklung und Energie in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. März 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	39.410,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.090,00 €
ab.	

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. April 2004 Nr. 230-1512 NEW-Z 2-20 festge-

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2004

### I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1990 (RABl S. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2001 (RABl S. 58), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. März 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	51.851.000 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.760.000 €.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### 1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

27.124.000 € (= Umlagesoll)

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist die im Rahmen der regelmäßigen kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr tatsächlich angelieferte Müllmenge des Wirtschaftsjahres.

**2. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. April 2004 Az.: 230-1512 SAD-Z 1-19 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 29. April 2004  
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Schaidinger  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Sibyllenbad“  
für das Wirtschaftsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1999 (RABl S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 2003 (RABl 2003 S. 66), und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2002 (RABl S. 20) sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 7. April 2004 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

- Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Erfolgsplan  
in den Erträgen und Aufwendungen mit 1.752.000,00 €  
und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.720.000,00 €  
ab.
- Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	2.773.500,00 €
	in den Aufwendungen mit	5.428.900,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	2.111.600,00 €
	in den Ausgaben mit	2.111.600,00 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ sowie des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- Verbandsumlage zum Erfolgsplan  
Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 1.720.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:  
Bezirk Oberpfalz (70 %) 1.204.000,00 €  
Landkreis Tirschenreuth (15 %) 258.000,00 €  
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und  
Waldsassen (je 4 % = 68.800,00 €) 206.400,00 €  
Markt Neualbenreuth (3 %) 51.600,00 €  
**1.720.000,00 €**

- Verbandsumlage zum Vermögensplan  
Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.720.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:  
Bezirk Oberpfalz (70 %) 1.204.000,00 €  
Landkreis Tirschenreuth (15 %) 258.000,00 €  
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und  
Waldsassen (je 4 % = 68.800,00 €) 206.400,00 €  
Markt Neualbenreuth (3 %) 51.600,00 €  
**1.720.000,00 €**

**§ 5**

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. April 2004 Nr. 230-1512 TIR-Z 1-20 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Bezirk Oberpfalz, Ägidienplatz 2, Zimmer-Nr. 158, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Regensburg, den 29. April 2004  
Zweckverband „Sibyllenbad“

Schmid  
Verbandsvorsitzender

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzting zum Kneipp-Heilbad für das Haushaltsjahr 2004

## I.

Aufgrund des § 16 ff. der Verbandssatzung i.d.F. der Bek. vom 23. Januar 1998 (RABl S. 5), geändert durch Satzung vom 17. März 1999 (RABl S. 22), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzting zum Kneipp-Heilbad in ihrer öffentlichen Sitzung am 1. April 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	352.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	76.600 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushalt nicht festgesetzt.

## § 4

### 1. Verbandsumlage zum Verwaltungshaushalt

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 238.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	166.600 €
Stadt Kötzting (30 %)	71.400 €

### 2. Verbandsumlage zum Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird keine Verbandsumlage erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

## II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 3. Mai 2004 Nr. 230-1512 CHA-Z 3-20 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Bezirk Oberpfalz, Ägidienplatz 2, Zimmer-Nr. 158, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 4. Mai 2004  
Zweckverband zur Weiterentwicklung des  
Luftkur- und Kneipp-Kurortes Kötzting  
zum Kneipp-Heilbad

Schmid  
Verbandsvorsitzender und  
Bezirkstagspräsident

## Nachruf

Verstorben ist der Regierungsangehörige

### Herr Peter Bauer

am 24. April 2004 im 52. Lebensjahr.

Herr Bauer war bei uns seit 1993 als Angestellter in der Regierungsaufnahmestelle Oberpfalz, Weiden i.d.OPf. beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

April 2004

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

Reiner Fries-Hanauer  
Personalratsvorsitzender

## Nachruf

Verstorben ist der ehemalige Regierungsangehörige

### Herr Erwin Ritthaler

am 4. Mai 2004 im 82. Lebensjahr.

Herr Ritthaler war bei uns vom 1. August 1947 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende September 1976, zuletzt im Sachgebiet 425, beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mai 2004

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

Reiner Fries-Hanauer  
Personalratsvorsitzender